



Schiedskommissionsordnung des P4P e.V.

Präambel

Vereinsstrafen/Sanktionen gehören zu den Grundentscheidungen des Vereinsleben und sind damit auch Grundlage des P4P e.V.

Ein Mitglied muss sich jedoch durch Einblick die Kenntnis davon verschaffen können, dass ihm ein Rechtsverlust droht und mit welchen Maßnahmen er zu rechnen hat.

Dies ist in der nachfolgenden Schiedskommissionsordnung geregelt und für jedes Vereinsmitglied und den Vorstand bindend.

§ 1 Aufgabe der Schiedskommission

Aufgabe der Schiedskommission ist es, alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, insbesondere bei

- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Verstoß gegen Vereinsinteressen
- unsportlichem und unfairem Verhalten
- Ausschluss eines Mitgliedes

auf Antrag eines Betroffenen zu überprüfen und zu entscheiden.

§ 2 Zuständigkeit

Der Schiedskommissionsordnung unterliegen die Mitglieder, der Vorstand sowie die Ehrenmitglieder gemäß der Satzung des P4P e.V.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl der Schiedskommission

Die Schiedskommission wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Schiedskommission besteht aus

- zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden
- zwei Mitgliedern, die der Vorstand bestimmt
- einem Mitglied, welches vom Schiedsrichtergremium zu bestimmen ist

Die vom Vorstand sowie dem Schiedsrichtergremium zu bestimmenden Mitglieder der Schiedskommission müssen bei der Mitgliederversammlung feststehen und bekannt gegeben werden.

Die Mitglieder der Schiedskommission sollen Vereinsmitglieder sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein.

Die Schiedskommission muss innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und diesen dem Vorstand schriftlich bekannt geben. Der Vorstand wiederum hat den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter der Schiedskommission den Mitgliedern von P4P bekannt zu geben.

§ 4 Wegfall eines Mitglieds der Schiedskommission

Fällt ein Mitglied der Schiedskommission weg, so ernennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied und teilt dieses den Mitgliedern von P4P mit.

§ 5 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Leitung eines Schiedskommissionsverfahrens.

Dem Vorsitzenden obliegt die Erstellung und Übermittlung des Schiedsspruchs.

Nur der Vorsitzende ist berechtigt, Veröffentlichungen bzw. Stellungnahmen der Schiedskommission bekannt zu geben.

Im Falle seiner Verhinderung tritt der Stellvertreter an die Stelle des Vorsitzenden.

§ 6 Einberufung der Schiedskommission

Jedes Mitglied von P4P kann bei Nichtakzeptanz der vom Vorstand und/oder der Turnierleitung ausgesprochenen Sanktionen die neutrale Institution der Schiedskommission einschalten. Ebenfalls kann der Vorstand / die Turnierleitung bei Bedarf die Schiedskommission anrufen.

Die Einschaltung erfolgt durch schriftliche Aufforderung an ein Mitglied der Schiedskommission, die Schiedskommission einzuberufen. Hierbei ist der Schiedskommission die beklagte Partei und der Grund der Einberufung bekannt zu geben.

§ 7 Vorgehensweise nach Einberufung der Schiedskommission

Die Schiedskommission teilt den Parteien unverzüglich schriftlich die Einberufung der Schiedskommission mit. Gleichzeitig fordert sie die klagende Partei auf, die

Einberufung der Schiedskommission binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb von zwei Wochen. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei mit einer Stellungnahmefrist zu übermitteln.

Wenn es nach Ansicht der Schiedskommission erforderlich erscheint, kann sie einen Termin zur mündlichen Verhandlung und Stellungnahme anberaumen. Dieser sollte nach Möglichkeit auf einem Turnier von P4P stattfinden, um lange Anfahrtswege und Extrakosten zu vermeiden.

Die Ladung zum Termin ist den Parteien mit einer Frist von 2 Wochen bekannt zu geben. Erscheint eine der Parteien unentschuldigt nicht zu diesem Termin, entscheidet die Kommission nach Aktenlage.

Nach Bekanntgabe sämtlicher Begründungen und Stellungnahmen ist der Schiedskommission ein angemessener Zeitraum zur Findung eines Schiedsspruchs einzuräumen.

Der Zeitraum eines Verfahrens sollte ab Einberufung der Schiedskommission bis zur Bekanntgabe des Schiedsspruchs jedoch einen Zeitraum von 4 Monaten nicht überschreiten. In Ausnahmefällen oder in besonders schwierigen Fällen kann diese Frist jedoch überschritten werden.

§ 8 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch ist mit einfacher Mehrheit der Kommission zu treffen. Sollte die Anzahl der Mitglieder gerade sein (etwa bei Ausschluss eines Mitglied der Kommission aufgrund Beteiligung), zählt die Stimme des Vorsitzenden der Kommission doppelt.

Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen und von allen Mitgliedern der Schiedskommission zu unterzeichnen. Den Parteien sowie dem Vorstand ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen (Per Post, Mail oder persönlich).

Das Schiedsgericht ist in seinen Entscheidungen frei. Es hat jedoch u. a. die Möglichkeit zu erkennen auf

- a) Verwarnung,
- b) Verweis
- c) Geldstrafe
- d) Ausschluss von sportlichen Wettkämpfen

Die Entscheidungen der Schiedskommission sind endgültig und können nicht angefochten werden. Dem Betroffenen ist jedoch vor der Entscheidung hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Grundsätze

Die Schiedskommission verhandelt nicht öffentlich.

Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere ist über die Findung des Urteilsspruchs und über den Stand des Verfahrens Verschwiegenheit zu wahren. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand ein Mitglied der Kommission von seinem Amt entheben und ein Ersatzmitglied bestimmen.

Nur der Vorsitzende der Schiedskommission (im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter) ist berechtigt, Veröffentlichungen und Stellungnahmen der

Kommission bekannt zu geben.

Ein Mitglied der Schiedskommission ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst an diesem Verfahren beteiligt ist.

Das Schiedsgericht kann formwidrige, unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge zurückweisen.

§ 10 Kosten des Verfahrens

Die Mitglieder der Schiedskommission erhalten für ihre Tätigkeit kein Honorar. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet die Schiedskommission gem. § 91 ff ZPO. Die Schiedskommission setzt im Schiedsspruch die von der unterliegenden Partei zu erstattenden Kosten fest.

Alle Kosten, insbesondere Fahrtkosten die das Verfahren betreffen, tragen die Beteiligten selbst. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung.